

Betreff:

**Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen;
Einführung des Kita Planers 2 - Anpassung der Zuwendungsvoraussetzungen**

Organisationseinheit: Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Datum: 10.01.2020
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.01.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2020	Ö

Beschluss:

II. Ziffer 3 (Zuwendungsvoraussetzungen) der Anlage 2 zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 – Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen in der Fassung vom 4. September 2018 – wird wie folgt gefasst:

„Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die online-basierte Software Kita Planer 2 zu nutzen und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Braunschweig abzuschließen.

Soweit eine Ermittlung statistischer Daten nicht über den Kita Planer 2 erfolgen kann, sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie auf Anfrage statistische Angaben zuzuleiten.“

Sachverhalt:

Seit dem 24. Juni 2019 ist der Kita Planer 2 als Software zur trägerübergreifenden Steuerung des Anmeldeverfahrens in allen Kindertagesstätten und zum Betrieb des Elternportals „Kita-Finder Braunschweig“ auf der Homepage der Stadt Braunschweig im Einsatz.

Um eine zuverlässige und vollständige Übersicht der Anmeldesituation und Auslastung in allen geförderten Kindertagesstätten im Stadtgebiet sicherzustellen sowie ein einheitliches Verfahren zur Voranmeldung und Dokumentation der Platzvergabe für alle geförderten Einrichtungen zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass alle geförderten Träger von Kindertagesstätten verpflichtet sind, den Kita-Planer 2 zu nutzen. Die Anwendung wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und den jeweiligen Trägern geregelt. Die konkrete Entscheidung der Platzvergabe obliegt dabei auch weiterhin den einzelnen Trägern bzw. Kindertagesstätten.

Mit der Einführung des Kita Planers 2 bestehen neben der Nutzung der Software zur onlinebasierten Voranmeldung und Dokumentation der Platzvergabe auch Möglichkeiten zur zentralen Auswertung statistischer Daten. Damit entfällt die Anforderung der regelmäßig zu erhebenden und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gesondert zuzuleitenden statistischen Angaben im Rahmen der Monatsstatistik. Dies betrifft insbesondere die

Meldung zur Auslastung mit Angaben zu den jeweiligen Gruppen und der Anzahl der betreuten Kinder.

Soweit eine Ermittlung statistischer Daten auch zukünftig nicht über den Kita Planer 2 erfolgen kann, sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie auf Anfrage weiterhin statistische Angaben zuzuleiten.

Der bisherige Text mit den Änderungen befindet sich in der Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Auszug aus Anlage 2 zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 - in der Fassung vom 4. September 2018 mit den Änderungen

Anlage

Auszug aus Anlage 2 zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 – in der Fassung vom 4. September 2018

Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen**II. Zuwendungsvoraussetzungen**

3. Der Einrichtungsträger hat im Rahmen des Berichtswesens monatlich statistische Angaben zu erheben und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bis zum 15. des laufenden Monats zuzuleiten. Dazu gehört die monatliche statistische Meldung über Personal, Anzahl und Betreuungsformen der in den Einrichtungen betreuten Kinder.

Zur Beobachtung des Bedarfs und des Angebots im Kindertagesstätten-Bereich kann der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie von den Trägern der freien Jugendhilfe weitere statistische Angaben anfordern.

3. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die online-basierte Software Kita Planer 2 zu nutzen und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Braunschweig abzuschließen.

Soweit eine Ermittlung statistischer Daten nicht über den Kita Planer 2 erfolgen kann, sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie auf Anfrage statistische Angaben zuzuleiten.

Betreff:

**Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen;
Anrechnung der Finanzhilfe des Landes für Personalkosten**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 13.01.2020
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.01.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2020	Ö

Beschluss:

Die Ziffer IX „Finanzmittel des Landes“ der Anlage 1 zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 – Grundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern Kind Gruppen -, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 4. September 2018, wird wie folgt ergänzt:

„Für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung erfolgt die Anrechnung auf Basis der erhöhten Finanzhilfesätze gem. § 16 b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).“

Die Ergänzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sachverhalt:

Zur Kompensation der Beitragsausfälle durch die Beitragsfreistellung für Kindergartenkinder wurde zum 1. August 2018 vom Land Niedersachsen der § 16 b KiTaG eingeführt. Danach wird für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung statt der allgemeinen Finanzhilfe in Höhe von 20% der Personalausgaben gem. § 16 KiTaG eine erhöhte Finanzhilfe durch das Land gewährt. Diese beträgt für das Kindergartenjahr 2018/2019 56%, für 2020/2021 57%, für 2021/2022 58%.

Auf dieser Basis wurde die Anrechnung der Landesfinanzhilfe auf die Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen mit Ratsbeschluss vom 4. September 2018 (DS 18-08636) insgesamt neu geregelt. Ein Auszug aus dem Ratsbeschluss ist in der Anlage angefügt.

Da die Stadt Braunschweig auch für die bei den Trägern der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen betreuten Kinder die Entgelte festsetzt und somit die gesetzlich festgelegte Beitragsfreistellung für Kindergartenkinder umsetzt, war die Verwaltung zum Zeitpunkt der Neuregelung davon ausgegangen, dass bei allen Trägern die Voraussetzungen vorliegen, um die erhöhte Finanzhilfe zu erhalten.

Grundsätzlich wäre es jedoch denkbar, dass ein Träger einer Tageseinrichtung, trotz der generellen Entgeltfestsetzung durch die Stadt, Elternbeiträge erhebt, die über den nach § 21

Satz 3 KiTaG genannten Umfang hinausgehen (danach sind nur Entgelte für eine über 8 Stunden hinausgehende Betreuung bzw. Kosten der Verpflegung zulässig). Gem. § 16 b Abs. 1 Satz 2 KiTaG würde dies jedoch dazu führen, dass der Träger keinen Anspruch auf die erhöhte Finanzhilfe hat und weiterhin nur eine Finanzhilfe in Höhe von 20 % der Personalkosten erhält.

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass immer eine Anrechnung in Höhe der erhöhten Finanzhilfesätze erfolgt und eine im Verschulden des Trägers erfolgte Absenkung der Landesförderung nicht durch die Stadt Braunschweig kompensiert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Anrechnung erfolgt bereits auf Basis der erhöhten Finanzhilfesätze.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Auszug aus DS 18-08636, Ratsbeschluss vom 4. September 2018 mit den Änderungen

Auszug aus DS 18-08636, Ratsbeschluss vom 4. September 2018 mit den Änderungen:

1. Anrechnung der Finanzhilfe des Landes für Personalkosten

Die Ziffer IX „Finanzmittel des Landes“ der Anlage 1 zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 - Grundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 19. Juni 2012 – wird wie folgt gefasst:

„Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes werden wie folgt angerechnet:

Die in der Förderung nach dem Pauschalen Aufwandsmodell (PAM) berücksichtigten Stundenanteile entsprechend der festgelegten Personalbedarfsbemessung werden mit der Jahreswochenstundenpauschale des Landes multipliziert. Auf diesen Wert wird der nach den §§ 16, 16a, 16b des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) für die jeweilige Betreuungsart maßgebliche Finanzhilfesatz angewendet. Für Familiengruppen werden die Stundenanteile entsprechend der umfangmäßig korrespondierenden Regelgruppe zugrunde gelegt.“

Für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung erfolgt die Anrechnung auf Basis der erhöhten Finanzhilfesätze gem. § 16 b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

Betreff:

Änderung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig - Kindertagesstätten-AVB - in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 20. Juni 2017

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 10.01.2020
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.01.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2020	Ö

Beschluss:

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig – Kindertagesstätten-AVB – in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 20. Juni 2017 werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

Die Kindertagesstätten gliedern sich in

- a) Krippen für Kinder im Alter von acht Wochen bis zu drei Jahren

Die Aufnahme der Kinder im Alter bis zu drei Jahren dient überwiegend der Entlastung alleinstehender und berufstätiger Erziehungsberechtigter (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Vormünder usw.) und

- b) Kindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Bei den Kindern im Alter von drei Jahren an soll der Kindergarten einen wichtigen Erfahrungsräum bieten, der die Familienerziehung ergänzt und erweitert. Die pädagogische Arbeit im Kindergarten ist ausgerichtet auf eine harmonische Gesamtentwicklung, wobei im Wesentlichen auf die Entfaltung der kindlichen Aktivitäten im Spiel Wert gelegt wird.

2. § 4 Abs. 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten sind neue Aufnahmeanträge zu stellen.

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes
a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,

b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung) und

c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität vorlegen.

Darüber hinaus sind vor Aufnahme in einer Krippengruppe

- a) die für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts erforderlichen Unterlagen und
- b) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschrifteinzugsverfahren vorzulegen.

Wird das für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts maßgebliche Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgelstufe zu zahlen. Im Übrigen finden die Regelungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(6) Die Betreuungsverträge gelten grundsätzlich für die Dauer der Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten). Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für diese Zeiträume. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.

Sachverhalt:

Am 20. Juni 2017 hat der Rat der Stadt Braunschweig letztmalig die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig (Kindertagesstätten-AVB) angepasst (DS 17-04175).

Zwischenzeitlich ist bedingt durch Gesetzesänderungen und weitergehende Verlagerung des Schulkindbetreuungsangebotes an die Schulen eine erneute Anpassung der Kindertagesstätten-AVB erforderlich.

Zu 1. (Änderung § 2):

Ein reines Hortangebot wurde bei der Stadt Braunschweig bisher ausschließlich nur noch in den Kindertagesstätten Querum, Recknitzstraße und Schwedenheim vorgehalten.

Mit Beschluss des Rates vom 21. Mai 2019 zur Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2019/2020 (DS 19-10561) wurden diese drei Hort-Angebote umgewandelt.

Insofern werden in den städtischen Kindertagesstätten ab diesem Zeitpunkt keine Hort-Betreuungsplätze mehr angeboten.

Die Kindertagesstätten-AVB werden entsprechend redaktionell angepasst.

Zu 2. (Änderung § 4 Abs. 4):

Da in den städtischen Kindertagesstätten keine Hort-Betreuungsplätze mehr angeboten werden, entfällt der Übergang vom Kindergarten in den Hort.

Die Kindertagesstätten-AVB werden entsprechend redaktionell angepasst.

Zu 2. (Änderung § 4 Abs. 5):

Der Deutsche Bundestag hat am 14. November 2019 das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) beschlossen. Das Gesetz, das zum 1. März 2020 in Kraft treten wird, sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten

Lebensjahr beim Eintritt in den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen.

Die Nachweispflicht über die erfolgte Masernschutzimpfung wird in den Kindertagesstätten-AVB in § 4 Abs. 5 Aufzählungspunkt c) mit aufgenommen.

In § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 4 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Da in Niedersachsen die Betreuung im Kindergartenbereich mittlerweile entgeltfrei ist, sind Nachweise zum Einkommen nur noch bei der Aufnahme von Kindern im Krippenbereich erforderlich.

Zu 2. (Änderung § 4 Abs. 6):

Bisher galten in den städtischen Kindertagesstätten die Betreuungsverträge grundsätzlich längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres. In der Folge mussten die Verträge jährlich verlängert werden.

Diese Verfahrensweise führt zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

Im Zuge der Verwaltungsoptimierung soll daher die Dauer der Betreuungsverträge an den Zeitraum der Dauer der Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) gekoppelt werden.

Die Kindertagesstätten-AVB mit Stand 1. März 2020 sind als Anlage beigefügt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Kindertagesstätten-AVB

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig
- Kindertagesstätten-AVB -**
in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 18. Februar 2020

**§ 1
Begriff und Auftrag der städtischen Kindertagesstätten**

- (1) Kindertagesstätten im Sinne dieser Bestimmungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, die im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung betrieben werden. Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.
- (2) Die Kindertagesstätten haben den Auftrag die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.

**§ 2
Gliederung der Kindertagesstätten und Zweckbestimmung**

Die Kindertagesstätten gliedern sich in

- a) Krippen für Kinder im Alter von acht Wochen bis zu drei Jahren

Die Aufnahme der Kinder im Alter bis zu drei Jahren dient überwiegend der Entlastung alleinstehender und berufstätiger Erziehungsberechtigter (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Vormünder usw.) und

- b) Kindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Bei den Kindern im Alter von drei Jahren an soll der Kindergarten einen wichtigen Erfahrungsraum bieten, der die Familienerziehung ergänzt und erweitert. Die pädagogische Arbeit im Kindergarten ist ausgerichtet auf eine harmonische Gesamtentwicklung, wobei im Wesentlichen auf die Entfaltung der kindlichen Aktivitäten im Spiel Wert gelegt wird.

c) Schulkindbetreuung bis zu 12 Jahren

~~Im Rahmen der Schulkindbetreuung wird über den sozialpädagogischen Auftrag hinaus die Zusammenarbeit mit der Schule gepflegt. Den Kindern wird neben der Anleitung und Hilfe bei schulischen Aufgaben sowohl die Möglichkeit zum Spielen als auch zu selbst gewählten Einzel- und Gruppenaktivitäten geboten.~~

**§ 3
Mitarbeit der Erziehungsberechtigten**

Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte von wesentlicher Bedeutung. Zum Kennenlernen der Arbeitsweise der Kindertagesstätte sind Hospitationen nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter erwünscht. Die Mitarbeit der Eltern wird insbesondere durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.

§ 4

Aufnahme in die Kindertagesstätten

(1) In die Kindertagesstätten werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse die Aufnahme zulassen. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten (vgl. § 11) sind. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.

(3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen finden Aufnahme, so weit die betrieblichen Verhältnisse der Kindertagesstätte es zulassen.

(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort sind jeweils neue Aufnahmeanträge zu stellen.

(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten sind neue Aufnahmeanträge zu stellen.

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes

- a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,
- b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung),
- c) die für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts erforderlichen Unterlagen,
- d) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschrifteinzugsverfahren vorlegen.

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes

- a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,
- b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung) und
- c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität vorlegen.

Darüber hinaus sind vor Aufnahme in einer Krippengruppe

- a) die für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts erforderlichen Unterlagen und
- b) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschrifteinzugsverfahren vorzulegen.

Wird das für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts maßgebliche Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Im Übrigen finden die Regelungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(6) Die Betreuungsverträge gelten längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres. Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für ein Kindergartenjahr. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.

(6) Die Betreuungsverträge gelten grundsätzlich für die Dauer der Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten). Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für diese Zeiträume. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der

Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.

§ 5 Entgelte

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
- (3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.
- (4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt sowie das Essengeld kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.

§ 6 Zahlung des Entgelts

- (1) Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsabschluss fällig. Die Stadt ist berechtigt, Akontozahlungen zur Aufnahme des Kindes abzufordern.
- (2) Das Entgelt wird monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, abgebucht. Geraten die Erziehungsberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (3) Das Entgelt ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen zu entrichten. Entsprechende Ermäßigungen sind im Tarif berücksichtigt.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuungszeiten richten sich nach den in Anspruch genommenen Betreuungsstunden, wobei in den Angebotsarten Kindergarten und Krippe 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden und im Rahmen der Schulkindbetreuung 4 Stunden gebucht werden können. Die Schulkindbetreuung schließt eine Betreuung in den Ferien von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit ein. Die Wahlmöglichkeit der Betreuungsdauer wird durch das in der Vertragskindertagesstätte vorgehaltene Angebot eingeschränkt.
- (2) Vor der Kernbetreuungszeit wird bei Bedarf in jeder Kindertagesstätte eine flexible Randzeitenbetreuung von 30 Minuten angeboten. Bei einer 6-Stunden- (Mittel 2-) oder Ganztagsgruppe kann alternativ eine 30-minütige flexible Randzeitenbetreuung nach Beendigung der Kernzeit gewählt werden.
- (3) Sollte eine Änderung der Betreuungszeiten erforderlich werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

(4) Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 8 Schließung der Kindertagesstätten

(1) Die Kindertagesstätten werden in der Regel

- während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen,
- an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr und
- für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung geschlossen.

Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 9 Mahlzeiten

(1) Kinder, für die ein Stundenkontingent von mehr als 4 Stunden über 12:00 Uhr hinaus gebucht wird, können an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wenn der organisatorische Rahmen in der Kindertagesstätte dieses zulässt.

(2) Kinder, für die ein Stundenkontingent von mehr als 5 Stunden über 13:00 Uhr hinaus gebucht wird, nehmen eine warme Mittagsverpflegung ein.

§ 10 Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.

§ 11 Infektionskrankheiten

(1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.

(2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.

(3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagesstätte wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

§ 12 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Begrüßung und Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Verabschiedung von den Betreuungskräften.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Diese können in einer schriftlichen Erklärung weitere Personen zur Abholung berechtigen. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin/dem Leiter abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagesstätte vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.

(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 13 Mitteilungen an die Kindertagesstätte

(1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 14 Abmeldung, Kündigung

Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Eine Abmeldung zum 30. Juni des Jahres ist nicht möglich. Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Fehlt ein Kind durchgehend zwei Monate, ohne dass die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte verständigt worden ist (siehe § 10), gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des zweiten Monats als aufgelöst.

§ 15 Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 16 Änderung der Kindertagesstätten-AVB und Teilnichtigkeiten

(1) Die Stadt kann diese Kindertagesstätten-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Erziehungsberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 17 Nebenabreden

Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.

**§ 18
In-Kraft-Treten**

Die Kindertagesstätten-AVB treten am 1. März 2020 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagesstätten-AVB in der Fassung vom 20. Juni 2017 treten außer Kraft.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Betreff:

**Internationaler Jugendaustausch 2020
Geplante Maßnahmen des Fachbereiches Kinder, Jugend und
Familie, Abteilung Jugendförderung**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 08.01.2020
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 23.01.2020	<i>Status</i> Ö
--------------------------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Im Rahmen der beigefügten Vorplanung und Kostenschätzung sind die notwendigen Vorbereitungen für die geplanten Maßnahmen des Internationalen Jugendaustausches des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie für das Jahr 2020 zu treffen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2020 sind im Bereich der Internationalen Jugendbegegnungen folgende Maßnahmen geplant:

Nr.	Maßnahmen	voraus. Ausgaben	voraus. Einnahmen
1	aus/nach Omaha (32 Teilnehmende)	45.700,00 €	37.700,00 €
2	aus/nach Kasan (32 Teilnehmende)	28.900,00 €	19.000,00 €
3	aus/nach Jerusalem (32 Teilnehmende)	27.800,00 €	21.200,00 €
4	nach Kiryat Tivon (24 Teilnehmende)	11.000,00 €	7.400,00 €
		113.400,00 €	85.300,00 €

Gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 9. November 2000 obliegt die Entscheidung über die Durchführung von einzelnen Maßnahmen und die Festsetzung von Teilnahmeentgelten der Verwaltung im Rahmen der hiermit vorgelegten Planung.

Der Jahresbericht für 2019 liegt als Anlage bei.

Die Gesamtausgaben werden durch die im Haushaltsentwurf 2020 vorgesehenen Mittel des Fachbereiches gedeckt.

Dr. Arbogast

Anlage/n: Jahresbericht Internationale Jugendbegegnungen 2019

Anlage**Bericht für den JHA:****Jahresbericht Internationale Jugendbegegnungen im Jahr 2019****Übersicht**

Mit der Grobplanung 2019 wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 22. Januar 2019 die Durchführung von Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung beschlossen.

Diese Planung wurde umgesetzt. Im Einzelnen wurde der Beschluss des JHA wie folgt realisiert:

Maßnahmen		Planung	realisiert (TN-Tage)	Bemerkung
Omaha	in Omaha	ja	ja (864)	offenes Angebot und mit Kooperationspartnern
	in Braunschweig	ja	ja (557)	
Jerusalem	in Jerusalem	ja	ja (496)	offenes Angebot
	in Braunschweig	ja	ja (464)	
Kasan	in Kasan	ja	ja (492)	offenes Angebot und mit Kooperationspartnern
	in Braunschweig	ja	ja (506)	
Kasan Langzeitschüler	In Braunschweig	Nein	Ja (658)	mit Kooperationspartnern
Tivon	in Tivon	ja	ja (324)	mit Kooperationspartnern

Den Ausgaben von insgesamt ca. 122.100 € stehen Einnahmen von ca. 72.500 € gegenüber. Es gab insgesamt 4.361 Teilnehmertage bei sieben Maßnahmen. Pro Tag und Teilnehmer*in ergibt sich ein Zuschuss der Stadt von 11,37 €.

Die Einnahmen aus Zuschüssen (Bund und Land) basieren auf den Bewilligungsbescheiden. Die bewilligten Mittel sind teilweise noch nicht eingegangen und somit noch unter Vorbehalt. Die Zuschüsse des Bundes sind in 2019 erneut rückläufig gewesen, da aus den im Bundesjugendplan vorhandenen Mitteln insgesamt mehr Maßnahmen in Niedersachsen bezuschusst wurden.

Für die Gewährung von Zuschüssen aus Landes- bzw. Bundesmitteln ist ein angemessener Eigenanteil des Veranstalters Voraussetzung.

Begegnungen

Das Interesse an den Jugendbegegnungen mit **Omaha/USA** ist in 2019 leicht rückläufig. Dennoch war wieder ein Losverfahren erforderlich. Die Partnerorganisationen in Omaha (German-American Soc. und die Burke High-School) haben auch in diesem Jahr Schwierigkeiten, genügend interessierte Jugendliche für dieses Austauschprojekt zu finden. Die Reise nach Omaha findet in den Osterferien statt. Der Gegenbesuch ist für Juni 2020 geplant.

Die Jugendbegegnung mit **Jerusalem/Israel** wird regelmäßig durchgeführt. Die Begegnung im Frühjahr in Jerusalem war ausgebucht. Die israelische Gruppe war im August in Braunschweig. In 2020 ist der Besuch in Jerusalem für Oktober geplant. Der Gegenbesuch ist im Juli vorgesehen. Die Begegnung ist auf Grund des Umgangs mit verschiedenen Kulturen ein sehr besonderes Erlebnis für die Teilnehmenden.

Im März war eine Gruppe aus **Kiryat Tivon/Israel** in Braunschweig. In 2020 beginnt ein neuer Zyklus. Im November wird die Braunschweiger Gruppe nach Tivon reisen. In 2021 kommt dann der Gegenbesuch.

Die Jugendbegegnung mit **Kasan/Russische Föderation** war in 2020 nahezu ausgebucht. Allerdings nehmen oft Jugendliche teil, die gerne besonders dieses Land, seine Menschen und ihre Kultur kennen lernen wollen. Auch 2020 sind Besuch und Gegenbesuch geplant. In 2019 haben wir wieder offiziell 45 Schüler*innen aus Kasan für acht Wochen in Braunschweig zu Gast gehabt, die hier komplett in dieser Zeit Schulen besuchen und bei Gastgeberfamilien unterbracht sind (Langzeitschüler-Programm).

Insgesamt sind die Maßnahmen aus organisatorischer und pädagogischer Sicht positiv verlaufen. Der Grad der Zufriedenheit mit den gebotenen Leistungen ist bei den teilnehmenden Jugendlichen und den Familien gleichbleibend hoch. Diese Einschätzung basiert auf Befragungen und Rückmeldungen von Teilnehmenden und Eltern.

Von den Teilnehmenden (2019) aus Braunschweig besuchen ca. 2 % Hauptschulen, ca. 10 % Realschulen, ca. 43 % Gesamtschulen, ca. 44 % Gymnasien und ca. 1 % andere Schulformen oder sind Auszubildende.

Schwerpunktmäßig wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie weiterhin eine Unterbringung der Teilnehmenden in Familien bevorzugt. Das pädagogische Potential für Jugendliche in den Rollen als Gast und Gastgeber ist dabei von großem Wert.

Neben den Maßnahmen des Sachgebietes werden weitere internationale Projekte durch die Jugendförderung durchgeführt. Generell gehört es zur inhaltlichen Ausrichtung auch der Jugendfreizeiteinrichtungen, das kulturelle Miteinander und die Verständigung unter den Nationen zu fördern. In den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden deshalb auch Kinder- und Jugendfreizeiten ins Ausland angeboten. Neben den originären Ferienmaßnahmen veranstalten sie verschiedene Jugendbildungsreisen. Im Frühjahr 2019 fand eine Jugendbildungsreise der Jugendförderung nach Polen mit Besuch des Konzentrationslagers Auschwitz statt.

Betreff:

Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2020, in den Weihnachtsferien 2020/2021 sowie für die Familienfreizeit 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 16.01.2020
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.01.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2020	Ö

Beschluss:

Die Teilnehmerentgelte für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2020, in den Weihnachtsferien 2020/2021 sowie für die Familienfreizeit 2020 werden wie folgt festgesetzt:

Osterferienfreizeit im Schullandheim des Märkischen Kreises auf Norderney vom 4. bis 11. April 2020

- 320 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 360 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Familienfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 10. bis 17. Mai 2020

- 160 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
 - Kinder unter 3 Jahren 34 €
 - Kinder von 3 bis 6 Jahren 97 €
- 200 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe
 - Kinder unter 3 Jahren 74 €
 - Kinder von 3 bis 6 Jahren 137 €

Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 3. bis 19. August 2020

- 351 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 521 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Herbstfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braulage/Hohegeiß vom 10. bis 17. Oktober 2020

- 234 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 274 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Winterfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 28.

Dezember 2020 bis 4. Januar 2021

- 246 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 286 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Bei der Kalkulation der Entgelte für die Freizeiten von Ferien außerhalb Braunschweigs (FaBS) finden folgende Berechnungsdetails Anwendung:

- Die Gewährung eines Zuschusses von 5,00 € pro Person pro Tag für Teilnehmende aus Braunschweig sowie dem Betreuungspersonal für alle FaBS-Ferienfreizeiten (Oster-, Familien-, Sommer-, Herbst- und Winterfreizeit).

Dieser Zuschuss wird allen nicht städtischen Trägern der Jugendhilfe bei Ferienmaßnahmen gewährt. Analog wird er auch bei der Ermittlung der Teilnehmerbeiträge für FaBS-Ferienfreizeiten gewährt.

- Für Teilnehmende aus Braunschweig wird für die Sommerfreizeit in Lenste exklusiv eine zusätzliche FaBS-Unterstützung von 5,00 € pro Teilnehmenden pro Tag gewährt, um für die Freizeit im Hinblick auf den besonders hohen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien ein bezahlbares Niveau zu etablieren.
- Die Ermäßigung für Inhaber des Braunschweig-Passes wird wie folgt geregelt:
 - Für das erstgeborene Teilnehmerkind wird ein Preisnachlass pro Tag von 10,00 € vom vollen Teilnehmerentgelt gewährt.
 - Für das zweitgeborene Kind (1. Geschwisterkind) gilt ein Preisnachlass von 50 % des Teilnehmerentgeltes des erstgeborenen Teilnehmerkindes.
 - Alle weiteren Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 100 % des Teilnehmerentgeltes
- Teilnehmende, welche außerhalb Braunschweigs wohnhaft sind oder in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, bekommen keine Zuschüsse/Ermäßigungen wie Geschwisterermäßigung oder die FaBS-Unterstützung.
- Die Geschwisterermäßigung für die Ferienfreizeiten wird wie folgt angepasst:
 - Für das erstgeborene Teilnehmerkind müssen 100 % des Teilnehmerentgeltes gezahlt werden.
 - Für das zweitgeborene Teilnehmerkind (1. Geschwisterkind) wird ein Preisnachlass von 50 % des Teilnehmerentgeltes gewährt.
 - Alle weiteren Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 100 % des Teilnehmerentgeltes.
- Um weiterhin Betreuungspersonal zu gewinnen und zu binden, ist eine Regelung für sogenannte „Betreuerkinder“ wichtig. Diese können jeweils von einem Betreuer bzw. einer Betreuerin kostenlos mitgenommen werden. Die Kosten werden aus dem Haushaltsansatz getragen. Für die Sommerferienfreizeit wird diese Möglichkeit für bis zu 10 Betreuerkinder und für die Oster-, Herbst- und Winterfreizeit jeweils für ein Betreuerkind vorgehalten.
- Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungskräfte werden jeweils um 2,00 € pro Tag auf 13,00 € bzw. 8,50 € angehoben.

Sachverhalt:

Auch im Jahr 2020 ist beabsichtigt, von Seiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie während der Schulferien Ferienfreizeiten durchzuführen.

Die Osterfreizeit 2020 findet aufgrund der guten Nachfrage weiterhin auf der ostfriesischen Insel Norderney statt. Gesundes Klima und neue Freizeitperspektiven stehen im Vordergrund der Braunschweiger Nordsee-Freizeit. Zum Jahr 2020 wurde bei dem Schullandheim auf Norderney eine Erhöhung pro Person pro Übernachtung um 4 € angekündigt.

Die Familienfreizeit 2020 findet im Mai in den Festgebäuden des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste statt. 30 Personen (Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern) können hier gemeinsam einen Kurzerholungssurlaub verbringen.

Die Sommerfreizeit I wird wie in jedem Jahr von der Sportjugend Braunschweig vom 20. Juli bis 3. August 2020 auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste durchgeführt.

Bei der Sommerfreizeit II der Stadt Braunschweig vom 3. August bis 19. August 2020 werden erneut bis zu 300 Kinder die Möglichkeit nutzen, ihre Sommerferien 2020 bei Sport, Spiel und Spaß an der Ostsee zu verbringen. Hier bietet der städtische Kinder- und Jugendzeltplatz in Lenste den Kindern und Jugendlichen alle erdenklichen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Herbstfreizeit 2020 sowie die Winterfreizeit 2020/2021 (mit je 40 Kindern) wird im Oktober bzw. Dezember/Januar im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß stattfinden.

Um die Kosten für Eltern auf einem angemessenen Niveau zu halten, wird für das Jahr 2020 die Sommerfreizeit in Lenste um zwei Tage auf 17 Tage gekürzt.

Einzelheiten zur Berechnung der Teilnahmeentgelte sind aus der Anlage ersichtlich.

Die Geschwisterermäßigung erweist sich immer wieder als voller Erfolg. Kinderreiche Familien aus Braunschweig kommen so in den Genuss preiswerter Ferien für ihre Kinder. Die weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten für Braunschweig-Pass-Besitzer erleichtern Kindern aus einkommensschwachen Familien ebenfalls die Teilnahme an diesen Ferienmaßnahmen.

Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2020 unter dem PSP: 1.36.3620.01.05 veranschlagt und stehen unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushaltplanes 2020 zur Verfügung.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig beschließt der Rat insbesondere über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe. Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört gemäß §§ 2 und 11 des Sozialgesetzbuches VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Anlage FaBS

Teilnehmerinnen-/Teilnehmeranzahl
 Betreuerinnen-/Betreueranzahl
 Freizeitleitung
 Tagessatz Unterkunft

	2020	2019
Teilnehmerinnen-/Teilnehmeranzahl	43	46
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	6	6
Freizeitleitung	1	1
Tagessatz Unterkunft	33	29

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Osterfreizeit	
	2020	2019
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	231,00 €	203,00 €
Fahrt	72,71 €	71,00 €
Freizeithilfe (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten	46,17 €	42,50 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmende	0,00 €	
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	320 €	287 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	360 €	287 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	360 €	287 €

	2020	TOP 9	2019
Teilnehmerinnen-/Teilnehmeranzahl	30		30
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	1		1
Freizeitleitung	0		0
Tagessatz Unterkunft	19,25 €		19,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Familienfreizeit	
	2020	2019
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft Kind 0 - 6 Jahre	0,00 €	0,00
Unterkunft Kind 3 - 6 Jahre	63,00 €	59,50
Unterkunft Erwachsene	126,00 €	122,50
Fahrt	56,33 €	73,50
Freizeithilfe (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40
Betreuungskosten	7,23 €	6,58 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet Erwachsene Begleitperson	160 €	173 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet 0 - 3 Jahre	34 €	50 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet 3 - 6 Jahre	97 €	112 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet Erwachsene Begleitperson	200 €	173 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet 0 - 3 Jahre	74 €	50 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet 3 - 6 Jahre	137 €	112 €

	2020	TOP 9	2019
Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl	300	300	
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	66	66	
Freizeitleitung	4	4	
Tagessatz Unterkunft	17,50/18,25 €	14,50/17,50 €	

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Sommerfreizeit	
	2020	2019
Übernachtungen	16	18
Freizeittage	17	19
Unterkunft	280,00 €	261,00 €
Fahrt	88,81 €	76,33 €
Freizeithilfe (1,30 €/Tag)	22,10 €	24,70 €
Betreuungskosten	129,89 €	113,43 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder anteilig	/	14,57 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	-85,00 €	-95,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmende	-85,00 €	
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	351 €	395 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	521 €	395 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	521 €	395 €

	2020	TOP 9	2019
Teilnehmerinnen-/Teilnehmeranzahl	40		40
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	6		7
Freizeitleitung	1		0
Tagessatz Unterkunft	28		28

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Herbstfreizeit	
	2020	2019
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	196,00 €	203,00 €
Fahrt	24,66 €	71,00 €
Freizeithilfe (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten	43,35 €	42,50 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)	0,00 €	10,40 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmende	0,00 €	
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	234 €	228 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	274 €	228 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	274 €	228 €

	2020	TOP 9	2019
Teilnehmerinnen-/Teilnehmeranzahl	40		40
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	6		7
Freizeitleitung	1		0
Tagessatz Unterkunft	28		28

	Winterfreizeit	
	2020	2019
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	196,00 €	203,00 €
Fahrt	24,25 €	71,00 €
Freizeithilfe (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Sylvesterzuschlag	10,00 €	
Betreuungskosten	45,10 €	42,50 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)	0,00 €	10,40 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmende	0,00 €	
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	246 €	228 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	286 €	228 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	286 €	228 €